

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld
Staatsanwaltschaft Bielefeld
Rohrteichstr. 16

33602 Bielefeld

Beschwerdeführer:
Joachim Baum, auch Betreiber
der **Initiative Leak6:**
Ordnung durch Transparenz
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

www.leak6.de
Tel. 0521-4329910
Fax: 0521-4329911
info@leak6.de

vorab per Fax 0521-549-2032

auch: BVerfG Karlsruhe: 0721-9101-382

cc: Landgericht Chemnitz: 0371-4532300

cc: Frank Engelen, JVA-Dresden, 2-fach

bcc: Diverse juristische Fachleute / Institutionen

Datum: 02.08.2019
internetöffentlich

I. Betreffsammlung (Az. 560 Js 38037/18, Strafsache Frank Engelen):

Ablehnung aller am Landgericht Dresden tätigen Richter

Hinweis auf richtiges Verfahren bei Massenablehnung

Verlangen dienstlicher Äußerungen

5 **Anzeige Verfolgung Unschuldiger sowie**

Rechtsbeugung durch Verschleppung durch:

- StA Jörn Wunderlich (Staatsanwaltschaft Chemnitz)
- Unbekannter ignorierender Richter am LG-Chemnitz
- Frau Neumann (Urkundsbeamtin am LG-Chemnitz)
- Unbekannter am 26.07.2019 Anordnender am LG-Chemnitz

Anträge auf einstweilige Anordnungen durch das Bundesverfassungsgericht nach § 32 BVerfGG

II. Nachdeklarationen zuvor ignorierte Anträge:

15 **Nachdeklaration** der Haftbeschwerde Frank Engelens vom 22.05.2019 -
Anlage EN004 - mit dem Ordnungskennzeichen **Z030**.

Nachdeklaration der Anhörungsrüge vom 07.06.2019 wg. Nichtbescheidung der Haftbeschwerde Frank Engelens vom 22.05.2019 - **Anlage EN005** - mit dem Ordnungskennzeichen **Z031**.

20 **Nachdeklaration** der Vermisstenmeldung Bernd Lüdickes vom
28.05.2019 - **Anlage EN016** - mit dem Ordnungskennzeichen **Z040**.

Nachdeklaration der Vermisstenmeldung Dave Möbius vom 28.05.2019
- **Anlage EN017** - mit dem Ordnungskennzeichen **Z050**.

25 **Nachdeklaration** der Sachstandsanfrage zu Ermittlungen gegen die von
Dave Möbius Beschuldigten vom 28.05.2019 - **Anlage EN017** - mit dem
Ordnungskennzeichen **Z060**.

Nachdeklaration der Besuchsanfrage an die JVA-Dresden vom
07.06.2019 (war weiterzuleiten an die StA Chemnitz) - **Anlage EN005** -
mit dem Ordnungskennzeichen **Z070**.

30 **Nachdeklaration** des Antrags auf Entpflichtung der StA Chemnitz für Be-
suchsregelungsfragen Engelens vom 27.06.2019 - **Anlage EN012** - mit
dem Ordnungskennzeichen **Z080**.

Nachdeklaration des Besuchserlaubnisantrag an das LG-Dresden vom
27.06.2019 - **Anlage EN012** - mit dem Ordnungskennzeichen **Z090**.

III. Einführung:

35 Sehr geehrte Verfassungsrichter, sehr geehrter Gerichtspräsident des LG-Dresden; sehr geehrter Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren!

Der zivilcouragiert motivierte Herr Frank Engelen - derzeit in der JVA-Dresden - nahm den 16-jährigen Jugendlichen Dave Möbius vorübergehend bei sich auf, welcher mehrfach und aus eigenem Entschluss aus ihn
40 schlecht behandelnden Kinderheimen flüchtete. Sowohl Engelen, wie auch Möbius machen den Staatsorganen, Jugendämtern und Kinderheimen schwere und schwerste Vorwürfe. Dave Möbius hält sich derzeit an einem unbekanntem Ort auf, bekundet aber - über viele Jahre kontinuierlich - in zahlreichen Internet-Videobotschaften das Vorgenannte, insbesondere die
45 Freiwilligkeit seiner eigenen Fluchtentscheidungen.

Frank Engelen meldete Daves Aufnahme sofort bei den Behörden und tat alles, um dem Jugendlichen eine angstfreie Eingliederung in die Normalität und Freiheit der Gemeinschaft zu ebnen und ihn sinnvoll zu begleiten. Dafür wird er nun bis heute von korrupt gewordenen Teilen des deutschen
50 Rechtsstaates als offensichtlich Unschuldiger verfolgt. Offensichtlich soll Engelen mundtot gemacht und an seiner Verteidigung behindert werden.

Dave Möbius konnte wiederum rechtzeitig fliehen und benötigt nun gute Gründe, um den nicht korrupten Teilen des Rechtsstaates Vertrauen zu schenken und auf ihr Obsiegen gegen die korrupten Teile zu hoffen, von
55 deren Boshaftigkeit er aus eigener Wahrnehmung überzeugt sein muss, wo doch seine ihm bestens bekannten Helfer juristisch verfolgt werden.

Die korrupten Teile des Rechtsstaates sind untereinander bestens (und z. T. anonym) vernetzt und sie sind willens und in der Lage, zahlreiche von ihnen Abhängige (wie vorliegend die einzig namentlich bekannte Urkunds-
60 beamtin Neumann) per Order de Mufti zum Handeln in ihrem illegalen

Sinne zu bewegen. Sie betreiben die Verfolgung Unschuldiger im Sinne des § 344 StGB. Sie stehen augenscheinlich in Amt und Würden, sind aber im Ergebnis wie hochgradig kriminell und gehen zudem bandenmäßig vor!

65 Auch eigentlich nicht direkt Abhängige, wie z. B. Rechtsanwälte zeigen sich eingeschüchtert und scheuen die ihnen gebotene Schutzfunktion für ihre Mandanten auszuüben und diese (§ 1 Abs. 3 BORA) "vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern." Die Anwälte mögen anfänglich nicht im Bilde über die tatsächlich
70 massiv vorhandenen Unschuldsbeweise gewesen sein, sie mögen deshalb entschuldbar halbherzig oder unbeholfen begonnen haben, ihre fortdauernde Verweigerungshaltung - **Anlage EN018** - aber ist mittlerweile nicht mehr hinnehmbar!

75 Sie geben dem Unterzeichner nicht einmal Auskunft über ihren Berufsstatus und erweisen sich somit als Bestandteil der um Frank Engelen herum gezogenen Mauer des Schweigens. Dabei sind sie nach § 12 Abs. 2 BORA zu unverzüglicher Unterrichtung ihres Mandanten verpflichtet.

Da der Unterzeichner von Engelen zur Anwaltsbeaufsichtigung beauftragt wurde, gilt diese Unterrichtungspflicht zweifellos auch gegenüber diesem.

80 Das Landgericht Dresden erweist sich sogar rechtsbeugerisch!

Rechtsbeugung kann nämlich - wie **BGH 5 StR 92/01** - Urteil vom 3. September 2001 (LG Hamburg) in seinen Leitsätzen und Rn. 6 sagt - auch in der Vorbereitungsphase durch Verschleppung begangen werden. Dort:

85 "Auch die Äußerungen des Angeklagten gegenüber dem Journalisten und das Kantinengespräch, in dem der Angeklagte nachweislich ge-

logen habe, ließen auf eine Verschleppungsabsicht und damit auf eine bewusst unrichtige Anwendung des Verfahrensrechts zum Nachteil der Inhaftierten schließen."

90 Aktuell wird durch die hier Beschuldigte Handlangerin unbekannt bleiben
wollender Richter ("auf Anordnung") das **Wahlrecht des Herrn Frank Engelen**
auf seine bis zu drei Verteidiger völlig verkannt (§§ 137, 138, 140 StPO). Zwar benötigt ein vom Beschuldigten gewählter Verteidiger eine gerichtliche Genehmigung, diese kann aber nur mit Begründung verweigert werden, welche aber weder vorgebracht wurde, noch ersichtlich
95 sein könnte.

Angesichts der Klagevorwürfe ist zwar eine Verteidigungstätigkeit der Laien "in Gemeinschaft" (§ 138 Abs. 2 StPO) erforderlich, dies ist aber mehr, als nur Kofferträger des Profis zu sein und kann vor allem die Vermittlung des notwendigen Vertrauens zwischen Normalbürger und Juristen umfassen.
100 Doch selbst der Kofferträger müsste wissen, wem er den Koffer tragen darf. Die Rechtsansichten des Landgerichts Chemnitz sind somit vollkommen absurd und können offensichtlich nur auf eine weitere Verschleppung und das Mundtotmachen Engelens gerichtet sein.

Hinzu tritt die allgemeine Vertragsfreiheit in direktem Ausfluss Art. 2 Abs. 1 GG, welche es Engelen erlaubt, abseits jeder gerichtlichen Verfügungsmacht über seine Anwälte beliebig viele Kontrolleure, Detektive oder sonstige Hilfskräfte vertraglich zu verpflichten.
105

IV. Anträge an den Präsidenten des LG-Dresdens:

110 Die vergebenen Ordnungskennzeichen - '**Zxxx**' - sind zur Wahrung der
grundgesetzlichen Gewaltwirkungsordnung aus Art. 20 Abs 2, 3 GG unbeding-
115 tigt bei Bearbeitung mitzuführen und bei Antwort anzugeben!

Achtung: Ausflüsse staatlicher Gewalt, welchen diese Ordnungskennzei-
chen mangeln, haben die Vermutung gegen sich, von bereits korrumpier-
ten Teilen verantwortet zu sein und keinen Ausgangspunkt im Volk zu ha-
115 ben!

**Z101: Anzeige möglicher Verfolgung Unschuldiger und Verschlep-
pung durch Jörn Wunderlich (Staatsanwaltschaft Chemnitz):**

Jörn Wunderlich ist verantwortlich für die Erteilung des vollkommen un-
haltbaren Untersuchungshaftbefehls - **Anlage EN001** - vom 20.02.2019.
120 Er ignorierte zunächst die Haftbeschwerde des Unterzeichners vom
22.05.2019 - **Anlage EN004** und die Anhörungsrüge sowie Besuchsan-
frage vom 07.06.2019 - **Anlage EN005**, um dann am 01.07.2019 erst
noch eine Besuchserlaubnis auf einfachen Weg in Aussicht zu stellen, die
erbetene kurze Anfrage (gestellt am 05.07.2019 - **Anlage EN011**) dann
125 doch wieder konsequent zu ignorieren.

Z101 hat die Beantwortung der Frage zum Ziel, ob die Verzögerungen der
Besuchserlaubnis des Unterzeichners bei Frank Engelen vom 07.06.2019
(**Z070**) bis heute eine hinzunehmende Verzögerung oder eine rügewürdi-
ge und abzustellende Verschleppung darstellen.

130 **Z102: Anzeige möglicher Verschleppung durch unbekannte Richter
am LG-Chemnitz:**

Zum LG-Chemnitz wurde am 27.06.2019 ein Entpflichtungsantrag - **Z080**,
Anlage EN012 - der Staatsanwaltschaft Chemnitz für Besuchsfragen En-
gelens gerichtet. Das bis dahin bereits nicht mehr hinzunehmende Mauern

135 der Staatsanwaltschaft wurde aber vom Gericht durch dessen eigene Ignoranz gedeckt und fortgeführt! Dem Unterzeichner ist es schlechterdings nicht möglich, den/die für die zu Tage tretende Ignoranz verantwortlichen Richter(in) zu ermitteln.

Z102.1 hat die Beantwortung der Frage zum Ziel, welcher Richter für die
140 (noch) nicht begründet vollzogene Entscheidung über den Entpflichtungsantrag **Z080** zuständig ist.

Z102.2 hat die Beantwortung der Frage zum Ziel, ob die Verzögerung, bzw. Verweigerung einer begründeten Entscheidung über den Entpflichtungsantrag **Z080** vom 27.06.2019 bis heute eine hinzunehmende Verzögerung oder eine rügewürdige und abzustellende Verschleppung darstellt.
145

Z103: Anzeige möglicher Befangenheit, Rechtsbeugung, Verschleppung sowie vorsätzlicher Verteidigungsvereitelung durch das LG-Chemnitz:

Der Antragsteller wandte sich wegen des Versagens der Staatsanwaltschaft Chemnitz bereits am 27.06.2019 - **Anlage EN012** - an das Landgericht Chemnitz und erinnerte am 24.07.2019 - **Anlage EN013**. Erst mit dem Schreiben der Frau Neumann vom 26.07.2019 - **Anlage EN014** - teilte das Landgericht Dresden mit,
150

- dass für Besuchsfragen die Staatsanwaltschaft zuständig sei,
 - dass eine Besuchserlaubnis vom Gericht nicht erteilt werden könne,
 - dass eine Wahlverteidigung durch den Unterzeichner nicht möglich sei (was eine schwere Verkennung der Rechtslage ist),
 - dass die Verteidigung durch den Unterzeichner nicht erforderlich sei (was eine schwere Verkennung der Rechtslage ist).
- 155

160 Alle vier Intentionen dieses Schreibens hintertreiben das Rechtsstaatsprinzip des fairen Verfahrens; sie sind offensichtlich unhaltbar und verweisen den Unterzeichner **ohne jede Begründung, lediglich im Kreis herum.**

Sie sind zudem bar eines verantwortlichen Richters. Somit muss sich die Besorgnis der Befangenheit gegen alle Richter am Landgericht Dresden
165 richten! Personelle oder organisatorische Fehlbesetzungen ohne Angabe einer Rechtsgrundlage, eines Sachzwanges oder einer Not auf sich beruhen zu lassen und das vorliegende Staatsversagen einfach so zu belassen kann und darf von Richtern nicht hingenommen werden. Gegen Art. 47 GrCH, Art. 9 UN-Menschenrechtserklärung, Res. 217 A (III) u. v. a. wurde
170 verstoßen!

Es ist bereits nicht mit dem Prinzip der Waffengleichheit vereinbar, dass die Staatsanwaltschaft als Gegner des Beschuldigten über dessen Organisationsmöglichkeiten der Verteidigung zu befinden hat.

Es ist weiter fernab jeder Logik, dass ein Rechtssuchender aufgrund von
175 Informationsmangel aus vollumfänglicher Ignoranz gegenüber sämtlichen Richtern eines Gerichts die Besorgnis der Befangenheit hegen muss.

Es ist zudem eine traurige Rekordleistung an Willkür zu besorgen, wo wie hier, eine nicht benannte Verteidigung als ausreichend hingestellt wird.

Es ist ferner zu besorgen, dass die Besuchserlaubnis dem Unterzeichner
180 nicht erteilt wird, **eben weil** man von ihm eine wirksame Verteidigung des Beschuldigten befürchtet, während gleichzeitig anderen Personen der Besuch Engelens gestattet wird. Auch diese Verwehr ist im Ergebnis willkürlich. Mithin ist vorliegend kaum noch erkennbar, welcher Richter sich dem Gesetz überhaupt noch unterworfen sieht (Art. 97 Abs. 1 GG)!

185 **Z103.1** hat die Beantwortung der Frage zum Ziel, welcher Richter für die Anordnung des Schreibens vom 26.07.2019 verantwortlich ist.

Z103.2 hat die Beantwortung der Frage zum Ziel, ob die Verweisung an die bereits die Tätigkeit verweigernde Staatsanwaltschaft durch das Schreiben vom 26.07.2019 hinzunehmen ist.

190 **V. Hinweise zur Massenablehnung im teilkorruptierten Staat:**

Der/die verantwortliche(n) Richter(in) hätte bei noch hinreichend vielen ordnungsgemäß funktionsfähigen Teilen des Rechtsstaates möglicher Weise ernste berufliche Konsequenzen zu fürchten. Daher ist zu besorgen, dass der/die Betreffenden ihre Verantwortung u./o. ihre Beteiligung leugnen, weil sie noch die Möglichkeit funktionierender Rechtsstaatlichkeit und persönlicher Haftung noch nicht gänzlich ausgeschlossen haben. Häufig bis
195 üblicherweise wird im teilweise korruptierten Rechtsstaat untragbares richterliches Verhalten von Kollegen gedeckt. Dennoch erzeugt grobes Unrechtsverhalten irgendwann einen dementsprechenden unliebsamen Ruf.

200 Sollte sich der für die Anordnung des Schreibens vom 26.07.2019 verantwortliche Richternamen nicht bis zum 10.08.2019 (Eingangsdatum der Informationen beim Unterzeichner) durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Gerichts (sowie die zuständige Kammer) ermitteln lassen, so ist von weiterer, nicht legitimer Datenweitergabe über das Vorbringen
205 des Unterzeichners an andere Kammern des Gerichts oder an andere Stellen abzusehen, um dort nicht durch eine (zu besorgende) schiefe Falleinführung erst noch Befangenheit zu induzieren!

Bemerkt wird weiter, dass die althergebrachten Beurteilungsmaßstäbe zu Richterablehnungen im korruptionsdurchsetzten Rechtsstaat nicht mehr
210 taugen. Ob die erste Instanz der Richterablehnung einen überhaupt statistisch nachweisbaren Effekt zeitigt darf bezweifelt werden; diesbezügliche

Anfragen des Unterzeichners liefen jedenfalls leer. Die Maßstäbe der Richterkritik sind jedenfalls zu verschärfen, um den bereits im Begriff des Umkippens befindlichen Rechtsstaat noch vor seinem gänzlichen Niedergang retten zu können.

215

Ein Umkippen des Rechtsstaates hin zum Unrechtsstaat wird jedenfalls vom Unterzeichner regelmäßig bemerkt und dokumentiert. Allein das Google-Suchergebnis beweist das Auftreten "erfinderischer Richter"¹ in der Neuzeit, welche gegen die

Gewaltwirkungsordnung aus Art. 20 Abs. 2, 3 GG verstoßen, weil dabei die Staatsgewalt (Judikative) keinen echten Ausgangspunkt (Klage- / Beschwerdevorbringen) im Volk besitzt.

220

Im Falle der Erfolglosigkeit wird der Unterzeichner selbst alle erforderlichen Anforderungen von Dienstlichen Äußerungen an alle Kammern des Landgerichts stellen und seine eigenen Ermittlungsergebnisse dem Volke vorlegen.

225

Im (Teil-)Erfolgsfall wird der Unterzeichner seine Ablehnung entsprechend dem dann verbleibend notwendigen Maß zurückstufen.

Es wird bemerkt, dass das Prinzip der Öffentlichkeitskontrolle der Justiz für jeden Rechtsstaat essentiell ist und sich in Deutschland seit dem Lebach-Urteil - 1 BvR 536/72 Rn. 72 (openjur.de) - bis hin zur Kontrolle von Strafverfolgung erstreckt!

230

Zivilcourage darf nicht nur in Sonntagsreden gelobt werden, sondern darf auch in der Realität nicht durch steueralimentierte Staatsdiener ins Leere laufen gelassen werden.

235

¹ https://www.google.de/search?q=%22erfinderischer+Richter%22&qws_rd=ssl

VI. Anträge an das Bundesverfassungsgericht:

Z104: Das Bundesverfassungsgericht erlässt die einstweilige Anordnung: Dem Unterzeichner ist zum Zwecke einer effektiven Verteidigungsorganisation Besuchsrecht Frank Engelens in der JVA-Dresden zu gewähren.

240 **Z105:** Das Bundesverfassungsgericht erlässt die einstweilige Anordnung: Dem Unterzeichner sind zum Zwecke der gemeinschaftlichen Verteidigung Frank Engelens alle derzeit beigeordneten Verteidiger zu benennen.

Z106: Das Bundesverfassungsgericht erlässt die einstweilige Anordnung an alle derzeit Engelen beigeordneten Verteidiger, die Kommunikation mit dem Unterzeichner zu pflegen oder eine Ablehnung zu begründen.

245

Auf nähere Begründungen / Abwägungen wird wegen Offensichtlichkeit und Eilebedarf verzichtet.

VII. Zusammenfassung:

Der deutsche Rechtsstaat erscheint korrumpiert und Unschuldige i. S. d. §
250 344 StGB - vorliegend Frank Engelen - zu verfolgen, welcher dem 16-jährigen Jugendheimflüchtling Dave Möbius zivilcouragiert Hilfe leistete. Die Menge der öffentlich verfügbaren Unschuldsbeweise ist erdrückend. Dennoch soll Engelen anscheinend mundtot gemacht und seine effektive Verteidigung unter schweren Verstößen gegen Menschen- und Europarecht vereitelt werden. Nicht weniger als vier in Frage kommende Rechtsanwälte erweisen sich als funktionale Bestandteile der Isolation Engelens und beauskufte nicht einmal ihre mögliche Berufung. Den jungen Menschen Dave und Pia (unbek. heimuntergebrachte Schwester) Möbius wird die Zukunftsperspektive in einen vertrauenswürdigen Rechtsstaat genommen. Sofortige Abhilfe ist dringend geboten.

260

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

VII Anlagenliste:

Anlage EN001: (20.02.2019, 5 S.) Ursprünglicher Haftbefehl

Anlage EN004: (22.05.2019, 4 S.) Haftbeschwerde an die JVA-Dresden

265 **Anlage EN005:** (07.06.2019, 2 S.) Anhörungsrüge zur Haftbeschwerde und Besuchsanfrage (an die JVA-Dresden gerichtet)

Anlage EN010: (15.07.2019, 2 S.) Bevollmächtigung des Unterzeichners

Anlage EN011: (05.07.2019, 4 S.) erneute Besuchsanfrage an die StA-Chemnitz

270 **Anlage EN012:** (27.06.2019, 9 S.) Entpflichtungsantrag d. StA-Chemnitz (wg. Ignoranz) und Besuchserlaubnisanfrage an das LG-Chemnitz

Anlage EN013: (24.07.2019, 1 S.) Erinnerung an das LG-Chemnitz

Anlage EN014: (26.07.2019, 1 S.) Abweisung durch das LG-Chemnitz und erneute im-Kreis-Herum-Verweisung an die StA-Chemnitz

275 **Anlage EN015:** (24.07.2019, 1 S.) Erneuter Ignoranzbeleg: "ungelesen gelöscht", nach 15 Tagen Verzögerung durch die StA-Chemnitz

Anlage EN016: (28.05.2019, 1 S.) Vermisstenmeldung RA Lüdicke

Anlage EN017: (28.05.2019, 3 S.) Vermisstenmeldung Dave Möbius

280 **Anlage EN018:** (28.07.2019, 4 S.) Kontaktaufnahme zu 4 möglichen Verteidigern

<https://leak6.wordpress.com/2019/05/19/ein-wahnsinns-haftbefehl-frank-engelen/>
internetöffentliche Falleinführung samt Kritik am ursprünglichen Haftbefehl

<https://leak6.wordpress.com/2019/05/21/frank-engelen-ticker/> internetöffentliche
Dokumentation des Staatsversagens in zeitlicher Reihenfolge

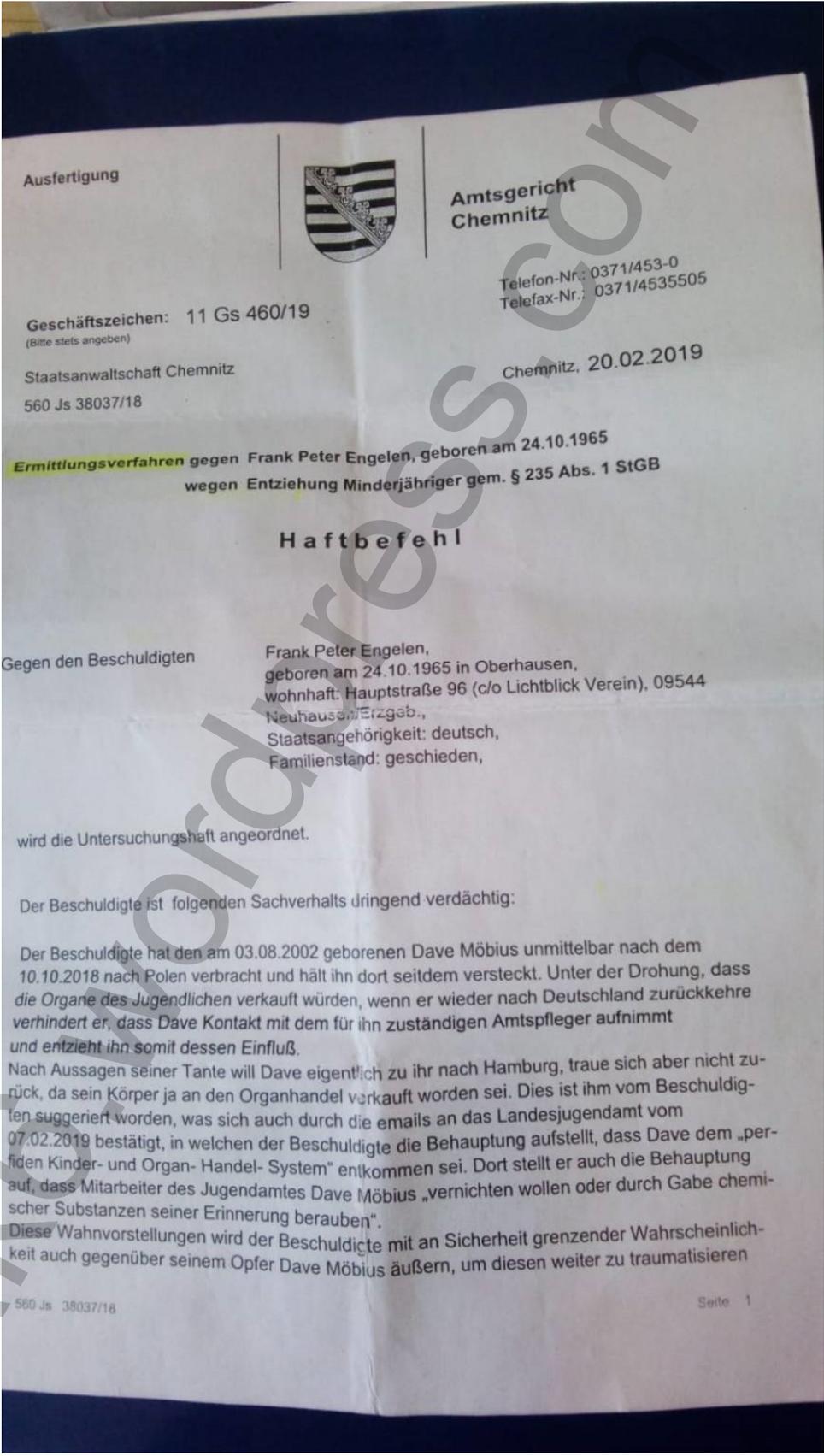
Frank Engelen – politischer Gefangener in der JVA Dresden / z.k. rechtsanwalt peter fricke, freiberg, staatsanwalt jörn wunderlich, dresden

Veröffentlicht am [Mai 8, 2019](#) von [Dipl.-Kfm. Winfried Sobottka](#)

Herzlich begrüßte Frauen und Männer!

Dipl.-Ing. Frank Peter Engelen, bekannt durch seinen Einsatz gegen staatlich unterstützten Kinderklau, wird derzeit auf äußerst schräg erscheinender Grundlage in der JVA gefangen gehalten, weitgehend isoliert und vermutlich psychisch gefoltert, jedenfalls wurde mir berichtet, dass er sehr schlecht aussähe. Der Haftgrund ist meines Erachtens frisiert, schließlich weiß jeder über die Verbrechen der deutschen Kinderklau-Mafia Informierte, dass Dave Möbius nicht wegen irgendwelcher erfundenen Horrorgeschichten auf der Flucht vor den deutschen Behörden ist, sondern deshalb, weil er es in den Kinderknästen (offiziell: Kinderheimen) der Republik nicht mehr ausgehalten hat und mit Schrecken daran denkt, dorthin zurückzukehren.

Also musste man das Blaue vom Himmel herunterlügen, um einen Haftbefehl zu begründen, der so aussieht:



Ausfertigung



Amtsgericht
Chemnitz

Telefon-Nr.: 0371/453-0
Telefax-Nr.: 0371/4535505

Geschäftszeichen: 11 Gs 460/19
(Bitte stets angeben)

Staatsanwaltschaft Chemnitz
560 Js 38037/18

Chemnitz, 20.02.2019

Ermittlungsverfahren gegen Frank Peter Engelen, geboren am 24.10.1965
wegen Entziehung Minderjähriger gem. § 235 Abs. 1 StGB

Haftbefehl

Gegen den Beschuldigten

Frank Peter Engelen,
geboren am 24.10.1965 in Oberhausen,
wohnhaft: Hauptstraße 96 (c/o Lichtblick Verein), 09544
Neuhausen/Erzgeb.,
Staatsangehörigkeit: deutsch,
Familienstand: geschieden,

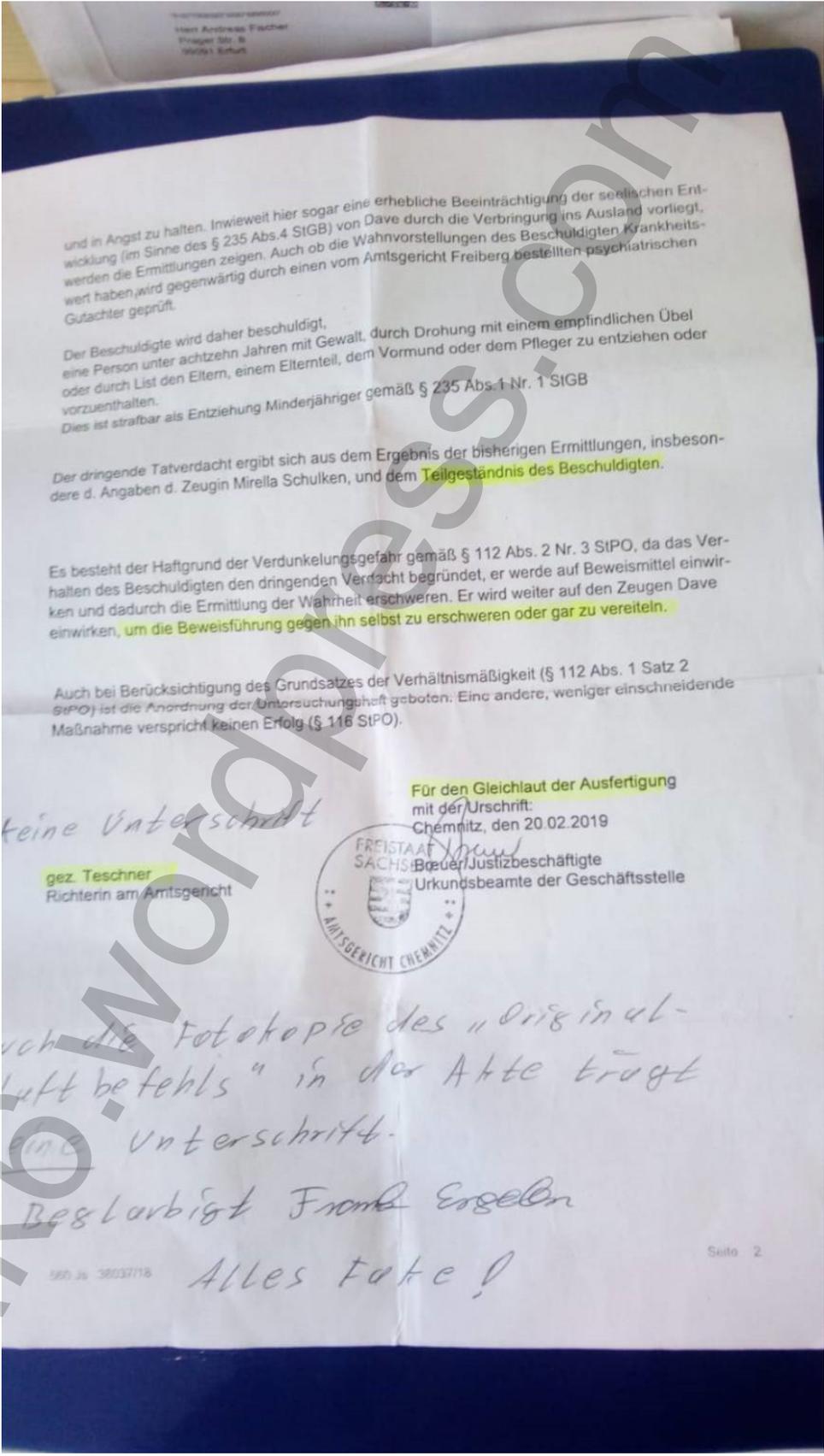
wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Der Beschuldigte ist folgenden Sachverhalts dringend verdächtig:

Der Beschuldigte hat den am 03.08.2002 geborenen Dave Möbius unmittelbar nach dem 10.10.2018 nach Polen verbracht und hält ihn dort seitdem versteckt. Unter der Drohung, dass die Organe des Jugendlichen verkauft würden, wenn er wieder nach Deutschland zurückkehre verhindert er, dass Dave Kontakt mit dem für ihn zuständigen Amtspfleger aufnimmt und entzieht ihm somit dessen Einfluß.

Nach Aussagen seiner Tante will Dave eigentlich zu ihr nach Hamburg, traue sich aber nicht zurück, da sein Körper ja an den Organhandel verkauft worden sei. Dies ist ihm vom Beschuldigten suggeriert worden, was sich auch durch die emails an das Landesjugendamt vom 07.02.2019 bestätigt, in welchen der Beschuldigte die Behauptung aufstellt, dass Dave dem „perfiden Kinder- und Organ- Handel- System“ entkommen sei. Dort stellt er auch die Behauptung auf, dass Mitarbeiter des Jugendamtes Dave Möbius „vernichten wollen oder durch Gabe chemischer Substanzen seiner Erinnerung berauben“.

Diese Wahnvorstellungen wird der Beschuldigte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch gegenüber seinem Opfer Dave Möbius äußern, um diesen weiter zu traumatisieren



und in Angst zu halten. Inwieweit hier sogar eine erhebliche Beeinträchtigung der seelischen Entwicklung (im Sinne des § 235 Abs. 4 StGB) von Dave durch die Verbringung ins Ausland vorliegt, werden die Ermittlungen zeigen. Auch ob die Wahnvorstellungen des Beschuldigten Krankheitswert haben, wird gegenwärtig durch einen vom Amtsgericht Freiberg bestellten psychiatrischen Gutachter geprüft.

Der Beschuldigte wird daher beschuldigt, eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger zu entziehen oder vorzuhalten.
Dies ist strafbar als Entziehung Minderjähriger gemäß § 235 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen, insbesondere d. Angaben d. Zeugin Mirella Schulken, und dem **Teilgeständnis des Beschuldigten.**

Es besteht der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO, da das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde auf Beweismittel einwirken und dadurch die Ermittlung der Wahrheit erschweren. Er wird weiter auf den Zeugen Dave einwirken, **um die Beweisführung gegen ihn selbst zu erschweren oder gar zu vereiteln.**

Auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 StPO) ist die Anordnung der Untersuchungshaft geboten. Eine andere, weniger einschneidende Maßnahme verspricht keinen Erfolg (§ 116 StPO).

keine Unterschrift

gez. Teschner
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Chemnitz, den 20.02.2019
Bauer Justizbeschäftigte
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle


von der Fotokopie des "Original-Unterschrifts" in der Akte trägt eine Unterschrift.

Besl. Arb. Fr. Erg.

160 36 38037118

Alles fakte!

Habe ich etwas verpasst? Mir ist nicht bekannt, dass Frank solche Horrorszenarien im Falle Dave an die Wand gemalt habe, und wenn im Haftbefehl von „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ die Rede ist, dann heißt das im konkreten Fall, dass die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „durch Drohung mit einem empfindlichen Übel“ seitens der Justiz nur vermutet wird, was natürlich auch im Widerspruch dazu steht, dass es wenige Zeilen zuvor heißt: „Unter der Drohung,... verhindert er...“ Was denn nun? Vermutet man, dass Frank den Dave mit Angstmache beeinflusst, oder fühlt man sich stark, es zu beweisen?

Ich muss sagen, dass mir die Möbius-Geschichte ebenso wie die Antonya Geschichte stets suspekt war, dass ich in beiden Fällen den Verdacht habe, es seien Inszenierungen des Staatsschutzes, um Leuten wie Bernd Schreiber und Matthias Möbius die Gelegenheit zu geben, sich zu Gallionsfiguren in der Jugendamts-Opferszene aufzuschwingen und diese Szene dann im Sinne des Staatsschutzes auszuspähen und zu lenken.

Eines ist aus meiner Sicht klar: Man will den höchst unbequemen Frank Engelen letztlich nach § 63 StGB auf unbestimmte Zeit bzw. auf Nimmerwiedersehen in der Psychiatrie verschwinden lassen, wofür man bereits einen korrupten Gutachter an der Hand hat. Dem Haftbefehl nach scheint der Staatsanwalt Jörn Wunderlich an Richter-Scrapie erkrankt zu sein, was von dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Peter Fricke, Freiberg, zu halten ist, werden wir sehen..

Ich kann nicht behaupten, besondere Sympathie für Frank Engelen zu empfinden, aber auch er hat einen Anspruch auf Gerechtigkeit.

Und den Satanisten in Dresden und anderswo sage ich klar und unmissverständlich: Solange Frank Engelen in Haft ist, tut Ihr das,

was ihr an ihm tut, an mir. Und ich habe nicht nur mächtige Unterstützer im Internet, wenn es gegen satanisches Unrecht geht, nämlich die Crème de la Crème der Welt-IT-Intelligenz, die AnarchistINNen und Anarchisten der Weltgemeinschaft UNITED ANARCHISTS, die solange meine Herzensschwester und -brüder sind, wie ich unsere gemeinsamen Ziele und Ideale verrete, sondern ich bin auch einer, der es gewohnt ist, durch die Hölle zu marschieren, wenn es sein muss, um notwendige Dinge abzuklären. Ich warne Euch ganz entschieden davor, Euer schmutziges Spiel mit Frank Engelen weiterzutreiben.

Alle, die Frank Engelen unterstützen wollen, möchte ich mitteilen, dass es bald ein Spendenkonto geben wird und dass es umfangreichen PR-Aktionen kommen soll, die einerseits dem Frank Engelen, andererseits der allgemeinen Aufklärung über Staatsverbrechen zugute kommen sollen.

@ an meine Herzensschwester und -brüder: Ich arbeite derzeit sehr intensiv an juristischen Ausarbeitungen..Wenn Ihr weiterhin mitmacht, werden wir neue Maßstäbe setzen, es ist die Pflicht der Elite, zum Wohle der Menschheit das zu tun, was andere zu tun nicht fähig sind. Wir sind die Elite, das werden wir beweisen, nicht um zu herrschen, sondern um Vernunft und Gerechtigkeit in der Realität zu perfektionieren, den Himmel auf Erden für alle zu schaffen. Ich liebe Euch, moving on!

Herzlichst!

Dipl-Kfm. Wnfried Sobottka, [UNITED ANARCHISTS](#)

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

Frank Engelen, derzeit einsässig
JVA Dresden
Hammerweg 30

01127 Dresden

CC: RA Lüdicke, vorab per Fax 02274-931390

Antragsteller:

Joachim Baum, auch Betreiber
der **Initiative Leak6:**
Ordnung durch Transparenz
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

www.leak6.wordpress.com

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

jockel@u-a-i.de

Datum: 22.05.2019

Zur Kenntnisnahme Engelens und anschließender Weiterleitung an das
Amtsgericht Chemnitz sowie die Staatsanwaltschaft Chemnitz

**z030 Öffentliche Haftbeschwerde zugunsten Dipl.-Ing. Frank Engelen;
hier: Antrag auf Entlassung**

- 5 Hiermit wird im Namen Frank Engelens und aller misshandelten Kinder,
die wegen nicht vorgenommener Strafverfolgung ihrer Grundrechte aus
der UN-Kinderrechtskonvention beraubt sind die sofortige Entlassung
Frank Engelens verlangt.

10 Der mir vorliegende Untersuchungshaftbefehl - **Anlage EN001, Anlage
EN002** - ist als Verfolgungsmaßnahme Unschuldiger im Sinne von § 344
StGB zu ächten, was sich bereits zwingend aus **Anlage EN003** ergibt.

15 Der erforderlichen Ächtung wird von mir selbst und zahlreichen befreundeten
Netzwerkaktivisten zu ihrer gebührenden Wirksamkeit verholfen.
Zu Ihrer Information: Dies ist weder Eigenmacht noch Selbstjustiz, son-
dern Auftrag. Ich zitiere § 3 LpressG.NRW:

"§ 3

Öffentliche Aufgabe der Presse

Die Presse erfüllt eine **öffentliche Aufgabe** insbesondere dadurch,
daß sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt,
20 **Kritik übt** oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt."

In aller Kürze: Vorliegend handelt es sich bei dem vorgeblichen Kindes-
entzugsopfer Dave Möbius um ein misshandeltes Kind, dass bereits
mehrmals aus eigenem Entschluss aus staatlich angeordneter Obhut
flüchtete und von mutigen verantwortungsbewussten Privatleuten beher-
25 bergt und zu seiner frei geäußerten Zufriedenheit geholfen wurde. Für sol-
che Zivilcourage wurden bereits Angela Masch (†) und Johannes Conrad
bestraft, bei derer Verurteilung ich persönlich anwesender Prozessbeob-
achter war.

Schon bei jenem Prozess wurde das Kind, das während des staatlich ge-
30 waltsam beendeten Privataufenthalts noch frei sprechen konnte, wegen
vorgeblicher Vernehmungsunfähigkeit nicht als Zeuge zugelassen!

Später wiederholte sich diese Geschichte ein weiteres Mal: Dave Möbius
flüchtete aus staatlicher Obhut zu dem zivilcouragierten Frank Engelen.
Während es in Daves Zeit staatlicher Obhut niemandem möglich war, Da-
35 ve zu erreichen - Menschen verschwinden sonst nur von korrupten Staa-
ten - erhält die interessierte Öffentlichkeit seit Dave bei Frank Engelen
war, wenigstens in Abständen glaubhafte Lebenszeichen.

Somit handelt es sich vorliegend um einen Kampf um die Wahrheit, re-
spektive die Deutungshoheit! So erklärt es sich auch, dass nun Frank En-
40 gelens 'Einsichtsfähigkeit' über eine psychologische Begutachtung ange-
griffen werden soll. Neben den eigentlichen Tätern der Misshandlungen an
Dave und Pia Möbius müssen nun nicht nur die von unserem Rechtssaat
hochgestellten Persönlichkeiten, wie z. B. ein Richter Bernau und ein Rich-
ter Dirk Mönkediek ob dieser unappetitlichen Geschichte ernste Conse-

45 quenzen fürchten, sondern auch die bisherigen wegschauenden u./o. profitierenden Mitmacher.

Dass Frank Engelen und Dave Möbius deshalb zum Schweigen gebracht werden sollen, ist zwar verständlich, aber nicht zulässig!

50 Der im Haftbefehl ausgewiesene Untersuchungshaftgrund ist - für jedermann offenkundig - nicht gegeben. Offenkundige Tatsachen verpflichten weder zum Schweigen (§ 43a Abs. 2 Satz 3 BRAO) noch bedürfen sie eines Beweises (§ 291 ZPO: Engelen ist aus zivilem Recht IM RECHT).

55 Engelen riskierte für die Werte unseres Rechtsstaates seine eigene Existenz, wodurch ihm Ansprüche auf öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz aus § 40 Abs. 2 VwGO erwachsen. Engelen ist nun außerdem zugute zu halten, dass es auch zu seiner Ersatzfreiheitsstrafe niemals gekommen wäre, wenn man ihm rechtzeitig das gebührende rechtliche Gehör gewährt hätte, ohne dass er dafür hätte riskieren müssen, dass Dave Möbius wieder von der Bildfläche verschwindet.

60 Hilfsweise ist Engelen der Antrag auf Vollstreckungshemmung zu gestatten und zu gewähren, und zwar durch Arbeitsleistung im Sinne von § 4 Nr. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit (s. a. § 293 EGStGB).

65 **Leak6 verlangt zu Engelens Stundsatz
Honorarverhandlungen, frei von jedem erpresserischen Moment!**

Möglicherweise sieht Engelen sich aus sozialer Verantwortung zu Haarschneidearbeiten mit selbst beschafftem Gerät in der Lage. Welcher Richter als erstes seinen Kopf dafür hinhält, wird sich zeigen.

70 Weiter ist zu bedenken, dass im Falle Engels die (lt. § 459d StPO)

"Vollstreckung der Geldstrafe die Wiedereingliederung des Verurteilten [in die Gemeinschaft der Schlafschafe] erschweren kann."

Dies ist nicht pure Häme, sondern erklärt - zwar in zugespitzter Form - die tatsächlich gesellschaftlich wirksame Dynamik:

75 Zu den hier eingangs benannten schweren Missständen konnte es überhaupt nur kommen, weil unsere Gesellschaft mehrheitlich zu unaufmerksam wurde und nun verantwortliches Handeln all zu oft und in blindem Vertrauen allein den Zuständigen überlässt. Die wenigen Engagierten haben häufig nur wenig u./o. späten Erfolg, sie geraten so in die Gefahr der
80 sozialen Isolation, obwohl sie es sind, die von allen die sozialste Einstellung leben. Nicht immer werden sie strafrechtlich verfolgt, Verleumdungen (z. B. als Reichsbürger) treten aber häufig auf.

Eine halbe Rehabilitation ist keine Rehabilitation!

Gott segne Sie und alle, die von irgend woher Kraft benötigen.

85 Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

JVA Dresden
Hammerweg 30

01127 Dresden

Antragsteller:

Joachim Baum, auch Betreiber
der **Initiative Leak6:**
Ordnung durch Transparenz
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

www.leak6.wordpress.com

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

jockel@u-a-i.de

vorab per Fax 0351-2103119

Datum: 07.06.2019

Sehr geehrter Herr Wunderlich!

Danke für das aufschlussreiche Gespräch von eben, welches Sie mit Dank beendeten. Bitte teilen Sie mir bis morgen, den 21.06.2019 mit, ob ich die Ihre Klageschrift zuende lesen muss. Wenn ich das nicht weiß, dann weiß ich auch nicht, wann Sie sich das nächste Mal bei mir werden bedanken wollen. Bielefeld, 20.06.2019 MfG Joachim Baum

z070

Öffentliche Anhörungsrüge und Besuchsanfrage zur Verteidigerbestellung
für **Dipl.-Ing. Frank Engelen**

z031

Hiermit wird **Anhörungsrüge** wegen Nichtbescheidung meiner Haftbeschwerde vom 22.05.2019 gemacht. Selbige war von mir selbst unterschrieben und das Ihnen vorliegende Schreiben verkörperte auch meine Unterschrift im Original. Dies tat ich, um nicht von Herrn Engelen ggf. verhinderter Unterschrift abhängig zu sein. Letztere hätte also meinem Schreiben lediglich das Merkmal

'Kraft seiner ihm eigenen Persönlichkeitsrechte'

hinzufügen können. Da es sich vorliegend um einen Kampf ums Recht handelt, in welchem Frank Engelen besorgter Weise unter unlauterer staatlicher Gewaltanwendung mundtot gemacht werden könnte, ist es un-
tunlich, jedwede Verteidigung seiner Person davon abhängig zu machen, dass er nicht schon mundtot ist. Aus diesem Grunde unterschrieb ich die
Haftbeschwerde auch persönlich.

Weiter war selbige bedingungsfrei, leicht und eindeutig erkennbar

"Zur ... Weiterleitung an das Amtsgericht Chemnitz sowie die Staatsanwaltschaft Chemnitz"

bestimmt. Die leichte Erkennbarkeit ergibt sich bereits aus der Stellung
20 dieser Weisung als erster Satz des Schreibens überhaupt. Die Bedingungs-
freiheit folgt aus dem Fehlen jedes Genehmigungsvorbehaltes für Frank
Engelen, oder seine Gegner, sowie aus der Tatsache, dass die Haftbe-
schwerde bereits ohnehin und bekannt gegebener Weise von Anfang an
frei öffentlich zugänglich¹ ist. Darauf kann auch zurückgegriffen werden
25 soweit die Haftbeschwerde versehentlich nicht mehr verfügbar sein sollte.

Weiter gebe ich meine persönliche Anwartschaft zur Verteidigung Frank
Engelens bekannt und bitte ich um zeitnahe Erteilung einer Besuchser-
laubnis zur Vorbereitung seiner weiteren Verteidigung. Die Besuchszeit ist
deshalb nicht auf das 2-Stunden-Kontingent aus § 33 Abs. 1 SächsUHft-
30 VollzG anzurechnen, sondern - wie alle Besuche von Verteidigern (§ 34
ebenda) frei und unter Vertrauensschutz zu gewähren sind. Nach §§ 137,
138 StPO können sich Beschuldigte "in jeder Lage des Verfahrens" **bis zu**
dreier Personen ihrer Wahl bedienen, wobei meine Person noch das
Vertrauen Engelens und der **Genehmigung** des Gerichts bedarf. Um ein
35 unautorisiertes gerichtliches Genehmigungsverfahren zu vermeiden muss
der Besuch zur Abklärung des Vertrauensverhältnisses zuerst erfolgen.

Es wird darum gebeten, Herrn Engelen eine Ausfertigung dieses Schrei-
bens auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

¹ https://leak6.files.wordpress.com/2019/05/2019-05-22-haftbeschwerde-iva-dresden_wz.pdf

Strafprozessvollmacht

Dem

Herrn Joachim Baum, Windels-
bleicher Str. 10, 33647 Bielefeld
Tel.: 0521/43 29 910; Fax: 43 29 911

erteile ich hiermit in der Straf-
sache gegen mich, Dipl.-Ing. Frank
Engelen, Hauptstr. 96, 09544 Nevhausen,
derzeit Hammerweg 10, 01127 Dresden
wegen „Entziehung Minderjähriger“,
§ 235 StGB v.d. StLS 560 Js 38037/18
5 @ 5 202/19, 2(S) AR 22/19
= öffentliche Haftbeschwerde v. 22.05.19

Vollmacht zu meiner Verteidigung
und Vertretung in allen Instanzen
sowie im Vorverfahren und zwar auch
für den Fall meiner Abwesenheit zur
Vertretung nach § 411 II StPO mit aus-
drücklicher Ermächtigung auch nach
§§ 233 I, 234 StPO in Gemeinschaft
mit meinem jeweiligen Pflichtvertei-
diger oder Wahlverteidiger, soweit vor-
handen (§§ 138 II, 137 StPO) mit der
besonderen Befugnis;

1)

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen;
 2. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Bettragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen;
 3. Gelder, Wertsachen, Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt;
 4. Akteneinsicht zu nehmen;
-
5. Die Vollmacht gilt auch für alle Rechts-handlungen im Strafvollstreckungsverfahren.

Dresden, 15.07.19 Franz Engelen



**Staatsanwaltschaft
Chemnitz**

Staatsanwaltschaft Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz

Herrn
Joachim Baum
Windelsbleicher Straße 10
33647 Bielefeld

Chemnitz, 1. Juli 2019/ren
Telefon: 0371 453 4683
Telefax: 0371 453 4910
Bearb.: Herr Staatsanwalt Wunderlich
Aktenzeichen: 560 Js 38037/18
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Frank Peter Engelen
wegen Entziehung Minderjähriger gem. § 235 Abs. 1 StGB

Sehr geehrter Herr Baum,

Sie werden hiermit gebeten, einen kurzen schriftlichen Antrag auf Besuchserlaubnis für Herrn Engelen sowie eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) an die Staatsanwaltschaft Chemnitz zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Antrag hiermit gestellt,
kurz genug?

gez. Wunderlich
Staatsanwalt

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Bielefeld, den 05.07.2019

Anlage EN005 + Anlage EN009 wird in Bezug genommen.

Joachim Baum

Telefon 0371 453 0	Telefax 0371 453 4910	Gekennzeichnete Parkplätze Behindertenparkplatz vor dem Gebäude	Verkehrsverbindungen Linien
Hausadresse Gerichtsstraße 2 09112 Chemnitz		Parkplatz in der Tiefgarage	Kaßbergstr.: 62/72
		Sprechzeiten Mo-Fr 08.30-12.00 Uhr Di,Do 13.00-15.00 Uhr	Getreidemarkt: 21/32 Reichsstr.: 1/23/31

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

JVA Dresden
Hammerweg 30

01127 Dresden

vorab per Fax 0351-2103119

Antragsteller:

Joachim Baum, auch Betreiber
der **Initiative Leak6:**
Ordnung durch Transparenz
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

www.leak6.wordpress.com

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

jockel@u-a-i.de

Datum: 07.06.2019

Sehr geehrter Herr Wunderlich!

Danke für das aufschlussreiche Gespräch von eben, welches Sie mit Dank beendeten. Bitte teilen Sie mir bis morgen, den 21.06.2019 mit, ob ich die Ihre Klageschrift zuende lesen muss. Wenn ich das nicht weiß, dann weiß ich auch nicht, wann Sie sich das nächste Mal bei mir werden bedanken wollen. Bielefeld, 20.06.2019 MfG Joachim Baum

Öffentliche Anhörungsrüge und Besuchsanfrage zur Verteidigerbestellung
für **Dipl.-Ing. Frank Engelen**

Hiermit wird **Anhörungsrüge** wegen Nichtbescheidung meiner Haftbeschwerde vom 22.05.2019 gemacht. Selbige war von mir selbst unterschrieben und das Ihnen vorliegende Schreiben verkörperte auch meine Unterschrift im Original. Dies tat ich, um nicht von Herrn Engelen ggf. verhinderter Unterschrift abhängig zu sein. Letztere hätte also meinem Schreiben lediglich das Merkmal

'Kraft seiner ihm eigenen Persönlichkeitsrechte'

hinzufügen können. Da es sich vorliegend um einen Kampf ums Recht handelt, in welchem Frank Engelen besorgter Weise unter unlauterer staatlicher Gewaltanwendung mundtot gemacht werden könnte, ist es un-
tunlich, jedwede Verteidigung seiner Person davon abhängig zu machen, dass er nicht schon mundtot ist. Aus diesem Grunde unterschrieb ich die
Haftbeschwerde auch persönlich.

Weiter war selbige bedingungsfrei, leicht und eindeutig erkennbar

"Zur ... Weiterleitung an das Amtsgericht Chemnitz sowie die Staatsanwaltschaft Chemnitz"

bestimmt. Die leichte Erkennbarkeit ergibt sich bereits aus der Stellung
20 dieser Weisung als erster Satz des Schreibens überhaupt. Die Bedingungs-
freiheit folgt aus dem Fehlen jedes Genehmigungsvorbehaltes für Frank
Engelen, oder seine Gegner, sowie aus der Tatsache, dass die Haftbe-
schwerde bereits ohnehin und bekannt gegebener Weise von Anfang an
frei öffentlich zugänglich¹ ist. Darauf kann auch zurückgegriffen werden
25 soweit die Haftbeschwerde versehentlich nicht mehr verfügbar sein sollte.

Weiter gebe ich meine persönliche Anwartschaft zur Verteidigung Frank
Engelens bekannt und bitte ich um zeitnahe Erteilung einer Besuchser-
laubnis zur Vorbereitung seiner weiteren Verteidigung. Die Besuchszeit ist
deshalb nicht auf das 2-Stunden-Kontingent aus § 33 Abs. 1 SächsUHft-
30 VollzG anzurechnen, sondern - wie alle Besuche von Verteidigern (§ 34
ebenda) frei und unter Vertrauensschutz zu gewähren sind. Nach §§ 137,
138 StPO können sich Beschuldigte "in jeder Lage des Verfahrens" **bis zu**
dreier Personen ihrer Wahl bedienen, wobei meine Person noch das
Vertrauen Engelens und der **Genehmigung** des Gerichts bedarf. Um ein
35 unautorisiertes gerichtliches Genehmigungsverfahren zu vermeiden muss
der Besuch zur Abklärung des Vertrauensverhältnisses zuerst erfolgen.

Es wird darum gebeten, Herrn Engelen eine Ausfertigung dieses Schrei-
bens auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

¹ https://leak6.files.wordpress.com/2019/05/2019-05-22-haftbeschwerde-jva-dresden_wz.pdf

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

Landgericht Chemnitz
Postfach 130

09001 Chemnitz

vorab per Fax 0371-4532300

Antragsteller:

Joachim Baum, auch Betreiber
der **Initiative Leak6:**
Ordnung durch Transparenz
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

www.leak6.wordpress.com

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

jockel@u-a-i.de

Datum: 27.06.2019

internetöffentlich

Az. 560 Js 38037/18, Strafsache Frank Engelen

Anzeige Verteidigungsabsicht des Unterzeichners

Anzeige Gefährdungslage der freiheitlich demokratischen Grundordnung
(Schutzziel des Art. 91GG)

5 **Anzeige** der Verfolgung eines Unschuldigen

z080: **Antrag** auf Entpflichtung der Staatsanwaltschaft Chemnitz für Besuchsregelungsfragen Engelens (nach diesseitiger Kenntnis z. Z. JVA-Dresden)

z090: **Antrag** auf Besuchserlaubnis zur Organisation der Verteidigung Engelens

10 Nach Art. 47 GRCh; Art. 6, 10 EMRK; Art. 8, 10, 11 UN-Menschenrechtserklärung, Resolution 217 A (III), Art. 19, 25, 34, 103, 104 GG; §§ 137, 138, 140 StPO hat jedermann Anrecht

- auf ein faires Verfahren in angemessener Frist,
- auf wirksame Rechtsbehelfe,

15 • auf alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien,

- auf Schutz vor willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr,
- auf Schutz vor Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes,
- auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung,
- sich selbst zu verteidigen u./o. sich durch Verteidiger **seiner** Wahl verteidigen zu lassen,
- ein Interesse der Rechtspflege seines Landes geltend zu machen,
- Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben,
- auf Schadenersatz aus staatlichen Pflichtverletzungen,
- auf rechtliches Gehör,
- unverzüglichen Richterentscheid zu Freiheitsentziehungen,
- begründeten schriftlichen Haftbefehl
- Benachrichtigung von Vertrauenspersonen über richterliche Entscheidungen

Wie schon aus dem Untersuchungshaftbefehl vom 20.02.2019¹ hervorgeht, ist Engelen derzeit ausschließlich wegen des Tatverdachts der Entziehung Minderjähriger im Sinne des § 235 Abs. 1 StGB in Untersuchungshaft. Bei demjenigen, den Engelen entzogen haben soll, handelt es sich um den am 03.08.2002 geborenen Dave Möbius, also um einen 16-jährigen Jugendlichen. Nach der Gesetzesnorm kommt eine Kindesentziehung aus Altersgründen schon nicht in Frage². Die Tatbestandsmerkmale von ebenda Nr. 1, Gewalt, Drohung oder List liegen ebenfalls, offensichtlich sowie öffentlich ersichtlich nicht vor³. Dave Möbius flüchtete nämlich wiederholt und aus freien Entschlüssen. Zahlreiche⁴ Videodokumente be-

¹ https://leak6.files.wordpress.com/2019/06/2019-02-20_haftbefehl_engelen.pdf

² <https://www.streifler.de/recht/strafrecht/allgemeines-strafrecht/straftaten-gegen-die-person/entziehung-minderjaehriger>

³ <https://leak6.wordpress.com/2019/05/19/ein-wahnsinns-haftbefehl-frank-engelen/>

⁴ allein youTube listet weit über 100 Videos auf: https://www.youtube.com/results?search_query=Dave+M%C3%B6bius

weisen die über Jahre stabile, eigene, feste und zwanglose Meinung des Jugendlichen.

- 45 Die Untersuchungshaft ist somit offensichtlich haltlos angeordnet und sofort aufzuheben. Alle weiteren Vorwürfe der Anklageschrift vom 29.05.2019 rechtfertigen bereits vom Schweregrad her keinesfalls eine Freiheitsentziehung vor rechtskräftiger Verurteilung, sondern sind vielmehr weit überwiegend aus den Gründen des § 34 StGB gerechtfertigt.
- 50 Wie in der Timeline⁵ dieses Skandals leicht ersichtlich, meldeten sich Frank Engelen und Dave Möbius unverzüglich bei den Behörden um mit ihnen vernünftige und vertrauensvolle Wege abzuklären.

Selbst ersatzweise denkbaren Haftgründen gegen Engelen, wie Verdunkelungs- und Fluchtgefahr fehlt jeglicher Boden: Engelen betreibt seit Jahren

55 einen gemeinnützigen Verein für soziale Verantwortung, sucht die sachliche Auseinandersetzung an so gut wie jeder nur denkbaren Stelle und wollte auch Dave Möbius in diesem Verein unterstützen. Flucht und Verdunkelung wären zu dem von Engelen konstant bewiesenen Lebensweg vollkommen konträr!

- 60 Jeder Mensch hat das Recht, sich seine eigene Meinung zu amtlichen Lippenbekenntnissen und Zwangsdeutungen zu bilden. Dass die von Engelen vertretenen Beschreibungen des Rechtsstaates Wahnvorstellungen sein müssen fehlt bereits jeglicher Beweis. Ob eine Theorie bestimmten Berufsständen - wie z. B. Juristen - missfällt oder unglaublich erscheint,
- 65 kann nicht Beweislastumkehr bewirken.

Soweit an einer solchen Rechtsfolge von Seiten des Gerichts festgehalten werden sollte - konkret: dass die Meinung der Möglichkeit amtlich gedeckter krimineller Machenschaften erst als nicht Wahnsinnig zu beweisen wä-

⁵ <https://leak6.wordpress.com/2019/05/21/frank-engelen-ticker/>

re - wird sofortige Mitteilung verlangt, um einen Antrag auf einen diesbe-
70 züglichen **Vorlagebeschluss zum EuGH** stellen zu können.

Nach diesseitigem Verständnis hat im Gegensatz zum Willkür- und Un-
rechtsstaat der Rechtsstaat die Pflicht, sein eigenes Handeln zu begründen
und sich des Vertrauens in ihn würdig zu erweisen. Er kann und darf den
Glauben an ihn nicht durch Zwangsmaßnahmen erpressen! BVerfG, Urteil
75 vom 22. 2. 2011 – 1 BvR 699/06 (lexetius.com/2011,281), Abs. 49:

"... der Staat in treuhänderischer Aufgabenwahrnehmung für die
Bürger und ist ihnen rechenschaftspflichtig. ..."

Der vorliegende Skandalfall zum Nachteil Frank Engelens steht in der di-
rekten Nachfolge des Wittmunder Skandalprozesses vom **15.08.2017**
80 zum Nachteil Angela Maschs (†) und Johannes Conrads. Auch diese wur-
den schon für ihre zivilcouragierte Hilfe an Dave Möbius bestraft, während
jener im Prozess nicht als Entlastungszeuge zugelassen wurde!

Diesen Prozess verfolgte eine ansehnliche Zahl von Bürgern - mehr als der
größte Wittmunder Sitzungssaal fassen konnte - mit großem Interesse.

85 Doch nicht allein, dass bei diesem Prozess das Recht eiskalt gebeugt wur-
de und Frau Masch wegen 'Uneinsichtigkeit' sogar die Aussetzung ihrer
Haftstrafe zur Bewährung versagt wurde - Nein, die gesamte interessierte
Öffentlichkeit musste über mehr als ein ganzes weiteres Jahr jedes glaub-
würdige Lebenszeichen von Dave Möbius vermissen!

90 Man bemerke: Nachdem Dave Möbius - unter dem Vorwand, im Sinne des
Kindeswohles handeln zu müssen - am **03.07.2015** mit staatlicher Gewalt
in Obhut genommen wurde, vermochte die amtliche Jugendhilfe es in
mehr als zwei Jahren nicht, Dave in einen vernehmungsfähigen Zustand

zu bringen, obwohl er - als er noch von Frau Masch gepflegt wurde - er-
95 sichtlich frei und ungezwungen in die Videokamera sprechen konnte.

Als Richter Mönkediek in der Urteilsbegründung dann auf die Uneinsichtig-
keit Maschs in die richterlichen Verdrehungen⁶ zu sprechen kam, erlaubte
sich der Unterzeichner kurz zu lachen und fixierte kurze Zeit danach (am
29.08.2017) die ganze Absurdität dieser Entscheidung in einem offenen
100 Brief an Richter Mönkediek, nicht ohne bei dieser Gelegenheit ein Lebens-
zeichen von Dave Möbius angefordert zu haben (**Anlage EN006** mit Sen-
denachweis **Anlage EN007**). Dieses blieb allerdings aus, ebenso wie die
vorhaltenden Fragen, worin genau Frau Maschs Uneinsichtigkeit bestehen
sollte.

105 Zur Aktivlegitimation des Unterzeichners wird bemerkt Art. 5 Abs. 2 des
angenommenen V. Fakultativprotokolls zur VN-Kinderrechtskonvention:

"Wird eine Mitteilung im Namen einer Einzelperson oder Personen-
gruppe eingereicht, so hat dies mit ihrer Zustimmung zu geschehen,
es sei denn, der Verfasser kann rechtfertigen, ohne eine sol-
110 **che Zustimmung in ihrem Namen zu handeln."**

Wo, wie vorliegend, von einem Jugendlichen jahrelang jedes Lebenszei-
chen vermisst wird ist es also gerechtfertigt, dass Einzelpersonen oder
Personengruppen im Namen dieses Jugendlichen Handeln, ihre zu
vermutenden Interessen vertreten und zu ihren Grundrechten verhelfen.
115 Sollte das Gericht diese Frage anders als der Unterzeichner beurteilen,
wird schon hiermit hilfsweise **Vorlagebeschluss zum EuGH** verlangt!

Lebenszeichen kamen erst wieder an das Licht der Öffentlichkeit, als Dave
die Flucht erneut gelang. Wiederum bezeugte er seinen eigenen Ent-

⁶ Vergleiche Frau Maschs Stellungnahme an Eides Statt, **Anlage EN008!**

schluss zur Flucht und die zuvor erfahrene sehr schlechte Behandlung.
120 Dies alles beweist, dass die staatliche Obhut nicht zu seinem Kindeswohl
und nicht unter Gewährleistung seiner informationellen und kommunikativen
Selbstbestimmungsrechte erfolgte, sondern, dass Dave Möbius von
der Außenwelt abgeschottet werden sollte, weil er drohte, ein unbequemer
Zeuge zu werden. Diese Annahme ist keineswegs eine Wahnvorstellung,
125 sondern wird noch weiter gestützt von einer nochmaligen abgeschlossenen
Unterbringung in Flöha, welcher er sich dann allerdings recht bald durch
eine dritte Flucht entziehen konnte.

Es steht somit zu befürchten, dass der Rechtsstaat samt Jugendamt, Ju-
gendhilfeeinrichtungen und Gutachterwesen gar nicht das für ihre Aufga-
130 ben notwendige Interesse an einer stabilen positiven Persönlichkeitsent-
wicklung haben, sondern ein Interesse an Verdunkelung überwiegt. Indes
die freiheitsentziehenden Maßnahmen Verdunkelungshandlungen des
Staates besorgen lassen und Verängstigung auf Seiten Daves bewirken.
Insoweit wäre der Rechtsstaat also zu nennenswerten Teilen korrumpiert -
135 mindestens jedoch in ernster Gefahr!

Weiter gilt es zu bedenken, dass es zum vorgeworfenen Tatbestands-
merkmal der List-Einwirkung von Engelen auf Dave überhaupt nicht auf
die Frage ankommt, ob Engelen dem Rechtsstaat sein Unrecht beweisen
kann. Dies ist nicht nur eine unzulässige Beweislastumkehr, sondern viel-
140 mehr kommt es nicht einmal auf die Frage an, ob unser Rechtsstaat un-
recht begeht. Es genügt, wenn Dave an derartige - in der Tat erschre-
ckende - Theorien bereits vor Engelen Kontakt mit Dave gelangen konn-
te. Einen ggf. sogar intensiven Zugang kann Dave auch ohne weiteres be-
reits über Angela Masch u./o. Johannes Conrad bekommen haben (siehe
145 <https://www.kla.tv/311#/t=2750>). Die Beweisbarkeit der vorgeworfenen
Vermittlung von Wahntheorien durch Frank Engelen ist also bereits mehr-
fach und aufs schwerste erschüttert, der Beweis indes auch nicht gege-
ben.

Zur Gefährdungslage des Rechtsstaates

150 Die korrumpierten Teile des Rechtsstaates sind naturgemäß (wie Wölfe im Schafspelz) von den nicht korrumpierten schwer zu unterscheiden. Dennoch könnten sie - hochgerechnet - ein wahres Monster darstellen. Allein die schwer schätzbaren Unterbringungszahlen im geschlossenen Maßregelvollzug von vielleicht 240.000 multipliziert mit den nochmals schwer

155 schätzbaren Tagessätzen von bis zu 359 Euro pro Tag können ein Jahresbudget von bis vielleicht sogar über 30 Mrd. Euro ergeben, welches aus unerfindlichen Gründen nirgends Erwähnung findet! Der Größenordnung nach kommen diese Kosten dem Verteidigungshaushalt nahe! Demgegenüber fehlten aber z. B. der Polizei in NRW angeblich die Mittel, um 557 an-

160 stehende Razzien rechtzeitig durchzuführen⁷ und im Missbrauchsfall Lügde fragen sich alle, wie so viele Pannen aneinandergereiht werden konnten, doch nur wenige fragen nach den Hintermännern im Netzwerk, nach der (Un-)Wertschöpfungskette und ihren Profiteuren und nach der Kundenstruktur. Es ist klar, dass mächtige, hochgestellte Persönlichkeiten und

165 Unterwanderungsstrukturen in Behörden auch beim Verdunkeln von Straftaten überaus mächtig sind. Bei mangelnder Bereitschaft zur wirksamen Selbstüberprüfung muss eine bereits erfolgte kriminelle Unterwanderung befürchtet werden!

Im Ergebnis muss jeder Bürger, der unseren Rechtsstaat und seine Mit-

170 bürger liebt, einen kritischen Blick gegenüber einer ggf. amtlich beanspruchten alleinigen Deutungshoheit enthaltend eine gesunde Portion Skepsis entwickeln. Die Frage geeigneter Begriffe wie z. B. Scientology, Satanismus oder Stasi-Unterwanderung ist für den vorliegenden Fall Engelen allerdings unerheblich.

⁷ <https://leak6.wordpress.com/2019/06/26/staat-im-trauma/>

175 Vorliegend ist daher zu besorgen, dass nicht Engelens "Uneinsichtigkeit" bezüglich eigener Straftaten im Sinne von §§ 20, 21 StGB erforscht werden soll, sondern dass dies nur die Tarnung des o. g. Monsters ist und in Wahrheit schlicht und ergreifend

Frank Engelen mundtot gemacht werden soll.

180 Weitere, diese "böse These" stützende Indizien sind die Verweigerung jeglicher Antwort auf Besuchsanfragen, Sachstandsanfragen, Anhörungsrügen sowie der einseitige Abbruch von Telefonaten gegenüber dem Unterzeichner.

Die Situation ist somit kafkaesk. Engelen wurden Verteidiger zur Seite gestellt, welche

ihn nicht mit Entschiedenheit verteidigen!

Zaghaftes Vorgehen gegenüber diesem "ausgewachsenen Monster" kann ja nur als vorhersehbar chancenlos bezeichnet werden. Auch RA Strate bekundet, dass er Mollath ohne Öffentlichkeit nicht frei bekommen hätte.

190 **Die chancenlose Verteidigung und
eine verteidigungsverarmte Haftprüfung
können nur Alibi sein;**

**staatlich generierte Angstgründe nur
Willkürherrschaft und nicht Kindeswohl!**

195 Vorliegend werden Plätze und Zeiträume blockiert, um faire Haftprüfungen und effektive Verteidigung zu vereiteln, während Engelens Strafverfolgung in Daves Augen überhaupt nur furchteinflößenden Charakter haben kann.

Auch die Fragen der Zulässigkeit einer staatlichen Vereitelung wirksamer Verteidigung über Haftprüfungszeiträume und Besuchs-Erlaubnis-Anfragen-Ignoranz sind natürlich Anträgen auf EU-Vorlagebeschluss vorbehalten!

Weiter ist zu besorgen, dass die Staatsanwaltschaft Chemnitz unter dem Einfluss Jörn Wunderlichs steht und derselbe außerdem aus persönlicher Betroffenheit⁸ sachwidrig handelt. Die Strafwürdigkeit Wunderlichs im Sinne des § 344 StGB mag milde beurteilt werden und ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren auch irgend wann wieder eingestellt werden, doch die Engelens Person betreffenden Grundrechtseingriffe müssen unverzüglich abgestellt werden!

§§ 137, 138, 140 StPO sprechen von bis zu drei Verteidigern, von denen mindestens einer 'Profi' sein muss und 'Nichtprofis' in Gemeinschaft mit dem 'Profi' agieren müssen. Da das **Wahlrecht dem Beschuldigten zusteht**, ist es seine Sache, den Weg seines Vertrauens ggf. über einen Nichtprofi seiner Wahl an einen Profi zu lenken. Um seine Wahl ausüben zu können, ist es erforderlich, dass er die dafür erforderlichen Informationen erhält und vertrauliche Gespräche mit Partnern seiner Wahl führen kann.

Alle anliegenden Schreiben (**Anlage EN001** bis **Anlage EN008**) werden - um Wiederholungen zu vermeiden - zum Gegenstand dieses Schreibens gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

⁸ <http://www.kla.tv/5629#t=44>

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld
Landgericht Chemnitz
Postfach 130

09001 Chemnitz

Antragsteller:

Joachim Baum, auch Betreiber
der **Initiative Leak6:**
Ordnung durch Transparenz
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

www.leak6.wordpress.com

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

jockel@u-a-i.de

vorab per Fax 0371-4532300

cc RA Bernd Lüdicke, nur per Fax: 02274-931390

RP 10 254 434 8DE 110

Datum: 24.07.2019
internetöffentlich

Az. 560 Js 38037/18, Strafsache Frank Engelen

Anzeige Strafprozessvollmacht¹ Engelen an Baum

Erinnerung an die übrigen Anzeigen des Unterzeichners vom
27.06.2019 sowie insbesondere:

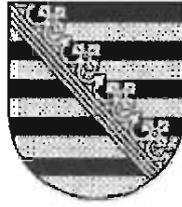
- 5 **Erinnerung an den Antrag** auf Besuchserlaubnis vom 27.06.2019; dass
der Unterzeichner Engelen in der JVA-Dresden besuchen dürfe

Hiermit wird der Erhalt der anliegend kopierten Strafprozessvollmacht an-
gezeigt und deren unverfälschte Wiedergabe in der **Anlage EN010** in
Kenntnis der Strafbarkeit falscher Eidesstattlicher Versicherungen durch
10 den Unterzeichner an Eides Statt versichert. Auf Schadensersatzansprüche
aus unrechtmäßiger Verzögerung wird bereits jetzt hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

¹ https://leak6.files.wordpress.com/2019/07/en010-2019-07-15-vollmacht-solo_c3b6kw.pdf



Landgericht Chemnitz

Landgericht Chemnitz
Hohe Straße 19/23 . 09112 Chemnitz
5 KLS 560 Js 38037/18

Herrn
Joachim Baum
Windelsbleicher Straße 10
33647 Bielefeld

Strafabteilung

Chemnitz, 26.07.2019

Geschäftsstelle

Telefon: 0371 453 2613 (Fr. Neumann)
Telefax: 0371 453 2651

Aktenzeichen: **5 KLS 560 Js 38037/18**
(Bitte bei Antwort angeben)

Strafsache gegen Engelen, Frank Peter, geb. 24.10.1965 wg. Entziehung Minderjähriger u.a.

Sehr geehrter Herr Baum,

wie Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, ist die Erteilung einer Besuchserlaubnis auf die Staatsanwaltschaft übertragen. Die beantragte Erlaubnis kann vom Landgericht nicht erteilt werden.

Nach § 138 StPO können zu Verteidigern Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer mit der Befähigung zum Richteramt gewählt werden.

Über diese berufliche Qualifikation verfügen Sie nicht, sodass Sie nicht als Verteidiger des Angeklagten auftreten können. Da bereits ein zugelassener Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger beigeordnet ist, ist für die Anwendung der Regelung des § 138 II StPO kein rechtliches Erfordernis gegeben.

Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie künftig als Dritter nicht mehr mit einer Verbescheidung Ihrer Eingaben in dieser Sache rechnen können. Dritten ist weder Auskunft zu Sache zu erteilen, noch sind diese befugt, Anträge zu stellen.

Eine Besuchserlaubnis kann nur von der Staatsanwaltschaft erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Neumann

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, nähere Informationen unter www.etgvp.de

Dienstgebäude: Hohe Straße 19/23
09112 Chemnitz
Telefon: 0371 453 0
Telefax: 0371 453 2300

Öffnungs- und Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag
08.30 Uhr bis 15.15 Uhr
Freitag: 08.30 bis 13:00 Uhr

mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Zunächst mit der
Straßenbahnlinie 4 und 6/522 zur
Zentral-
haltestelle, dann weiter mit dem
Bus, Linie 62 oder 72 bis zur
Haltestelle Kalbbergauffahrt
mit dem PKW: Jeweils den
Bundesstraßen Richtung
Zentrum folgen, dann weiter
gemäß der direkten Beschilderung
zur West- bzw. Reichsstraße

Landesjustizkasse Chemnitz
bei der Bundesbank Chemnitz
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Jockel

Von: Poststelle - StA Chemnitz - Justiz Sachsen
<Poststelle@stac.justiz.sachsen.de>
An: Jockel
Gesendet: 24. 07 2019 18:47
Betreff: Nicht gelesen: Schreiben von Brigitte Schneider

Ihre Nachricht

An: Poststelle - StA Chemnitz - Justiz Sachsen
Betreff: Schreiben von Brigitte Schneider
Gesendet: Dienstag, 9. Juli 2019 19:00:53 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

wurde am Mittwoch, 24. Juli 2019 18:46:53 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien ungelesen gelöscht.

leak6.wordpress.com

Antragsteller:

Joachim Baum, auch Betreiber
der **Initiative Leak6:**
Ordnung durch Transparenz
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

Der Landrat als Kreispolizeibehörde
Rhein-Erft-Kreis
Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim
(Fax: 02233-52-4009)

CC: RA Lüdicke, vorab per Fax 02274-931390
Polizeidirektion Chemnitz

www.leak6.wordpress.com

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

jockel@u-a-i.de

Datum: 28.05.2019

Z040 Vermisstenmeldung:

Rechtsanwalt Bernd Lüdicke
Gladbacher Str. 113
50189 Elsdorf
Tel. 02274-931388
Fax 02274-931390
Email: luedicke5@gmx.de

Hiermit wird o. g. Rechtsanwalt als vermisst gemeldet.

- 10 Mein letzter Kontakt mit ihm Bestand telefonisch am 21.05.2019 - 17:53
Uhr. Weil er zu dieser Zeit in einer Besprechung und es bereits abends
war, forderte er mich auf, ihn am nächsten oder übernächsten Tag noch-
mals anzurufen. Am 27.05.2019 - 8:14 erhielt ich noch eine automatisch
versandte Bestätigung von einem seiner Email-Empfangsgeräte.
- 15 Da es nicht anwaltlichen Gepflogenheiten entspricht, keinerlei Kommuni-
kation zu pflegen, besteht in meinen Augen Grund zur Sorge. Das weitere
ergibt sich aus den Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld
 Polizeidirektion Chemnitz
 Hartmannstraße 24

09113 Chemnitz
 (Fax: 0371-387-106)

CC: RA Lüdicke, vorab per Fax 02274-931390
 Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis

Antragsteller:

Joachim Baum, auch Betreiber
 der **Initiative Leak6:**
 Ordnung durch Transparenz
 Windelsbleicher Str. 10
 33647 Bielefeld

www.leak6.wordpress.com

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

jockel@u-a-i.de

Datum: 28.05.2019

z050 Vermisstenmeldung:

Dave Möbius, geb. am 03.08.2002

letzte bekannte Unterbringung:

Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V.

5 Dr. Theodor Neubauer Str. 1
 -- 09557 Flöha

Hiermit wird angezeigt, dass sich o. g. Jugendlicher auf der Flucht vor ei-
 nem - mindestens vermeintlich - korrupten Teil der Amtsträger unseres
 10 Rechtsstaates befindet.

Dave Möbius wurde in den staatlich angeordneten Unterbringungen wie-
 derholt sehr schlecht behandelt und von der Außenwelt - internationalen
 Kinderrechten zuwider - streng abgeschottet. Mindestens 3 Mal flüchtete
 er schon aus eigenem Entschluss.

15 Privatleute, die ihm halfen (Angela Masch (†), Johannes Conrad und zu-
 letzt Frank Engelen) wurden dafür verfolgt und bestraft. Jene suchten
 nachweislich den Kontakt zu den Behörden, machten u. a. Selbstanzeige
 und forderten freies Geleit.

Der bestens vernetzte, mutmaßlich korrupte Teil der Amtsträger hingegen
20 frisierte Protokolle und blieb Antworten auf offene Briefe schuldig. Wer
sich mit den zahlreich im Internet vorhandenen Videobeweisen auseinan-
dersetzt, kommt zu dem eindeutigen Schluss, dass Dave Möbius Anlass
hat, sich als vom deutschen Staat nicht ausreichend geschützt zu fühlen.

Es darf nicht sein, dass Menschen in Deutschland spurlos verschwinden!
25 Es darf nicht sein, dass derjenige, der seiner ureigenen Wahrnehmung
mehr traut als der staatlichen Deutung und deshalb einen Hilfesuchenden
nicht ausliefert, dafür auch noch verfolgt wird.

**Die Freiheit des Gewissens aus Art. 4 GG muss
rechtlich und tatsächlich verteidigt werden dürfen!**

30 Es darf nicht sein, dass ein Mensch - noch dazu ein jugendlicher - Angst
vor dem Staat haben muss!

Es darf nicht sein, dass sein Beistand und Helfer Frank Engelen für seine
Hilfe in Untersuchungshaft genommen (siehe auch Kritik **Anlage EN003**
zum Haftbefehl **Anlage EN002**) und - offensichtlich: um ihn endgültig
35 mundtot zu machen - mit psychiatrischen Gutachten bedroht wird!

Und es darf nicht sein, dass nun auch RA Lüdicke, der Verteidiger Frank
Engelens nun möglicher Weise auch noch zu Schaden kam (oder noch
kommt)!

Selbst wenn es zu Anfang tatsächlich "Wahnvorstellungen" gewesen sein
40 sollten, die Dave bei seinen Entscheidungen leiteten, konnten aber die
fortgesetzten Zwangsmaßnahmen gegen ihn und seine Helfer dieselben
doch nur verstärken und das Misstrauen gegen den Staat tatsächlich auch
objektiv begründen. Auch jetzt könnte es sein, dass es aus behördlicher

Sicht keinesfalls einen Fall 'Dave Möbius' geben darf, zumindest wird nach
45 ihm nicht über <https://www.polizei.sachsen.de/de/3582.htm> gefahndet.

Möglicherweise wird derzeit von Rechtsanwalt Lüdicke ein Vertrauens-
bruch erpresst.

Zur Auflösung dieses Konflikts und zur Erfüllung des staatlichen Schutz-
auftrages sind aus diesseitiger Sicht nun konkrete persönlich und öffent-
50 lich verbrieft Garantien erforderlich.

Gleichzeitig ist die Anzeige des Vermissens auch die **öffentliche Kon-**
trollfrage zu, bzw. Anzeige von ggf. nicht oder nur schlampig geführ-
ten Ermittlungen gegen die von Dave Möbius beschuldigten Personen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

Jockel

Von: Jockel <jockel@u-a-i.de>
Gesendet: 28. 07 2019 11:26
Betreff: Vertretungs-Nachweis
Anlagen: 2019-07-23 Mandat Engelen.pdf

Kontakte: Peter Fricke; Ulli Herbert Boldt; Bernd Lüdicke; Ulf Israel
Verlauf:

Empfänger	Gelesen
'Peter Fricke'	Gelesen: 29.07.19 09:09
'Ulli Herbert Boldt'	
'Bernd Lüdicke'	
'Ulf Israel'	

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie Sie der Anlage entnehmen können, bin ich von Frank Engelen zur Kontrolle anwaltlichen Handelns beauftragt.

Ich muss Sie daher bitten, sich mir gegenüber umgehend zu erklären, ob und ggf. von wann bis wann Sie Verteidiger Engelens sind, bzw. waren!
Soweit Sie wissen, welche(r) andere Anwalt/Anwälte Frank Engelen derzeit vertreten könnte(n), geben Sie dieses bitte ebenfalls an.

An § 11 Abs. 2 BORA erinnere ich.
Antwort bitte per Email.

Am 29.07.2019 bin ich außer Haus.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Baum

Leak6 – Ordnung durch Transparenz –
Joachim Baum
Windelsbleicher Str. 10
D-33647 Bielefeld
Funk: 0174-8119022
Tel.: 0521-432 99 10
Fax: 0521-432 99 11
www.leak6.de
<https://en.gravatar.com/leak6>
www.schwarzerpunkt.wordpress.com
<https://www.youtube.com/channel/UC-JKcAx99Z0vRzaR3QecFBg>
Skype: live:jockel_32

Mandat

Der Petrus Herrn Joachim Baum,
Winkelsbüchel Str. 10, 33647 Bielefeld,
Tel.: 0251/4329910, Fax: 0251/4329911,
E-mail: joekel@u-a-i.de wird hiermit
bis auf Widerruf von mir, Frank P. Engelen,
geb. am 24.10.1965, wegen der Strafsache
Akz.: 560 Js 380387/18 (Kindesentziehung
u.a.) in außergerichtlichen, gerichtlichen
und öffentlichen Bezügen, das Mandat
erteilt, als ehrenamtlicher Freundschafts-
dienst zu allen Zeiten gewissenhaft
und zu meinem Vorteil zu kommunizieren,
zu beraten, zu beobachten und mit

Kontrollfunktion zu beaufsichtigen.
Enthalten ist ausdrücklich die Kontrolle
anwaltschaftlichen Handelns und die
Aufgabe der Koordination weiterer
ehrenamtlicher Unterstützer, sowie
die Befugnis, selbigen für kontra-
produktiv ersorgten Vorhaben in
meinem Namen, Einreden mitzugeben.
Auf jegliche Streitfälle und erkannte,
mögliche Risiken möchte ich möglichst
früh und sachlich hingewiesen werden,
um gegebenenfalls entscheidende
Fragen selbst beantworten zu können.
Verpflichtungen sollen rotab, einzeln
von mir freigegeben werden, soweit

sie das bis dahin zugegebene Ausmaß
wesentlich überschreiten, insbesondere
bezüglich der Darstellungsintensität,
Detailtiefe, Umfang und Tragweite,
Haftungsausprüche, gegen die hiermit
mandatierte Person, -ausgenommen
bei grober Fahrlässigkeit und
Vorsatz - schließe ich aus.

Dresden, 23.07.2019

Frank Engel